



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Postfach 112109, 20421 Hamburg

Rechtsamt

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Telefon 040 - 4284

Ansprechpartnerin

E-Mail @BWVI.Hamburg.de

E-Fax 040 - 4279 41 001

Az: 151.7310-006 2019 #163722

22.11.2019

**Verwaltungsverfahren wegen Informationserteilung nach dem Hamburgischen
Transparenzgesetz (HmbTG); „Lärmmedizinisches Gutachten Flughafen Hamburg“
hier: Ihr Widerspruch vom 24.10.2019**

Sehr geehrte

- 1) Ihren Widerspruch vom 24.10.2019 gegen meinen Kostenbescheid vom 01.10.2019 weise ich zurück.
- 2) Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe ergeht nach Abschluss des Verfahrens ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen einen Kostenbescheid aufgrund eines von Ihnen angefragten lärmmedizinischen Gutachtens, dessen Ansatz in Nr. 1.3.1.1 der Gebührenordnung zum Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) begründet ist.

Gegen den Bescheid vom 01.10.2019 haben Sie mit Schreiben vom 24.10.2019 Widerspruch eingelegt. Sie behaupten, die Digitalisierung des Dokuments hätte die Behörde ohnehin vornehmen müssen, wobei das vorgesehene Ermessen insoweit nicht gesetzesgemäß ausgeübt worden sei. Sie sind der Ansicht, dass die Höchstgrenze nach Nr. 1.3.1.1 nicht anzuwenden gewesen sei. Das HmbTG sehe mit der Gebührenhöchstgrenze eine Rahmengebühr und keine Kappungsgrenze vor. Abschließend verweisen Sie auf ein Urteil des VG Berlin vom 29.03.2019 (Az. 2 K 95.17).

II.

Ihr zulässiger Widerspruch, über den ich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 zu entscheiden habe, ist unbegründet.

Zu Ziffer 1:

Der Bescheid vom 01.10.2019 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog.

Rechtsgrundlage für den Bescheid ist § 13 Abs. 4 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154) in Verbindung mit (i.V.m.) § 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes vom 5. März 1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415) i.V.m. § 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung.

Hiernach kann die zuständige Behörde für Amtshandlungen, die unter anderem den Zugang zu einer Information (§ 12 HmbTG) betreffen, Gebühren, Zinsen und Auslagen erheben.

Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation hat als zuständige Behörde gehandelt. Der Bescheid entspricht insbesondere den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Gebührengesetz (GebG).

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Gemäß Nr. 1.3.1.1 der Anlage zur Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz beträgt die Gebühr für das Zugänglichmachen von Informationen durch Zur-Verfügung-Stellen von Kopien 15 bis 125 Euro, wenn im Einzelfall ein gewöhnlicher Prüfungsaufwand vorliegt. Die Voraussetzungen des Gebührentatbestands liegen vor. Das begehrte lärmmedizinische Gutachten ist eine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 HmbTG und wurde Ihnen mittels Kopien in digitalisierter Form per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Die auskunftspflichtige Stelle ist bei Dokumenten im Rahmen von abgeschlossenen Verwaltungsverfahren nur zu einer anlassbezogenen Digitalisierung gehalten. Eine derartige Aufbereitung der Information, die nicht inhaltlicher Art ist, stellt eine vorbereitende Amtshandlung dar, die als Vorbedingung des Informationszuganges durch § 1 Abs. 2 HmbTG mitumfasst ist. Folglich besteht für diese auch ein entsprechender Gebührenanspruch nach § 13 Abs. 4 HmbTG.

Auch das Ermessen hinsichtlich der Gebührenbestimmung wurde fehlerfrei ausgeübt.

Hinsichtlich der Höhe der zu entrichtenden Gebühr sind die Maßstäbe für die Gebührenbemessung nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz sowie insbesondere die gebührenrechtlichen Prinzipien nach § 6 Abs. 1 S. 2 u. S. 3 GebG zu berücksichtigen. Hiernach soll die zu erwartende Gebühr den Aufwand an Personal- und Sachkosten, der für die gebührenpflichtige Amtshandlung entsteht, decken, wobei zwischen der zu entrichtenden Gebühr und dem wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung kein Missverhältnis bestehen darf. Eine dem § 10 Abs. 2 IFG vergleichbare Regelung fehlt im HmbTG, sodass diese Vorschrift allenfalls als allgemeiner Rechtsgedanke des IFG zu berücksichtigen ist. Die Gebühren haben sich mithin am Verwaltungsaufwand im Einzelfall zu orientieren, wobei eine Belastung in unzumutbarer Weise oder ein grobes Missverhältnis der Gebühr zum Wert auszuschließen sind. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Mit der Gebühr in Höhe von 125,00 € wird nicht nur der individuelle Prüfungsaufwand, sondern zugleich der der Prüfung dienende sonstige, insbesondere auch organisatorische, Aufwand abgegolten. Der zeitliche Aufwand wird nach dem jährlichen Gebührenrundschreiben in Arbeitslohn umgerechnet, wobei eine Staffelung nach der jeweiligen Laufbahnzugehörigkeit desjenigen stattfindet, der die Anfrage bearbeitet hat (vgl. Drucksache (Drs.) 21/2834, S. 9). Der Zur-Verfügung-Stellung des maßgeblichen Gutachtens lag ein gewöhnlicher

Prüfungsaufwand zugrunde, der jedoch aufgrund des Umfangs des Gutachtens deutlich über den Regelaufwand hinausging und somit im obersten Bereich anzusetzen war. Neben der Digitalisierung und Prüfung des 400-seitigen Dokuments sowie der Vornahme vereinzelter Schwärzungen aus datenschutzrechtlichen Gründen hatte abschließend eine geeignete Komprimierung in versandfähige Einzeldateien zu erfolgen. Für die Bearbeitung des Antrags entstand ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 2 Stunden Arbeitszeit des höheren Dienstes (A 14), bei einem durchschnittlichen Stundensatz von 70,90 €. Auf die Höhe der anfallenden Gebühren wurden Sie zuvor mit Email vom 10.09.2019 hingewiesen. Sie hielten Ihren Antrag aufrecht.

Ihr Hinweis auf die Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts vom 29. März 2019 greift hier nicht durch. Der Entscheidung dort lag ein Informationsbegehren nach dem IFG mit einem eingeschränkten Gebührenmaßstab unter Berücksichtigung des Verbots prohibitiver Wirkung sowie ein sehr weiter Gebührenrahmen (60-500 Euro) zugrunde, der mit dem vorliegend einschlägigen Kostentarif nicht vergleichbar ist.

Zu Ziffer 2:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 3 Abs. 2 GebG i.V.m. Nr. 8 a der Anlage zum GebG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

